

Protokollauszug vom

16.06.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Stadtratskredit IR / Investitionskredit von 200 000 Franken sowie Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 316 437 Franken für Leitungsreparatur Eschenberg (Projekt-Nr.11663)

Kreditnummer 221401

IDG-Status: öffentlich

SR.21.451-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Leitungsreparatur Eschenberg im Gesamtbetrag von rund 316 437 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11663, freigegeben.
2. Für die Leitungsreparatur Eschenberg wird zu Lasten des Gesamtkredites des Stadtrates für neue einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens ein Kredit von netto 200 000 Franken bewilligt und freigegeben. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der restlichen Mittel gemäss Ziffer 3. Der bewilligte Betrag mit der Kreditnummer 221401 wird dem Stadtratskredit (Projektnummer 19901 / Kostenart 509098) belastet und dem Projekt Nr. 11663 gutgeschrieben.
3. Stadtgrün wird beauftragt, für die Restkosten über 358 646 Franken ein Gesuch an die Abteilung Wald des Kantons Zürich zur Finanzierung aus dem Forstreservfonds zu stellen. Unter der Bedingung der kantonalen Zustimmung genehmigt der Stadtrat die Verwendung der Fondsmittel für den vorliegenden Zweck.
4. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgung des Forstwerkhofes Eschenberg basiert auf Quellwasser. Die Quelfassung befindet sich im Wald ausserhalb des Forstwerkhofes und verläuft über eine Brunnenstube durch eine über 60 Jahre alte Leitung zum Forstwerkhof, welche nun diverse Risse aufweist und viel Wasser verliert. Durch den Wasserverlust kann der momentane Wasserbedarf des Forstwerkhofes nicht mehr gedeckt werden. Zudem ist die Wasserqualität durch die Risse in der Leitung nicht gewährleistet. Es besteht die Gefahr von Verschmutzung des Wassers durch Bakterien. Auch die Qualität des gefassten Quellwassers entspricht nicht den Anforderungen an Trinkwasser und muss daher trotz Sanierungsmassnahmen an der Fassung vor rund 10 Jahren mit einer UV-Anlage entkeimt werden. Angesichts des erheblichen Aufwands, der für den Ersatz der bestehenden Leitung erforderlich wäre, und der trotzdem weiterhin unbefriedigenden Versorgungssituation soll der Forstwerkhof an das städtische Leitungsnetz angeschlossen werden.

Die Forstwerkhöfe der Stadt Winterthur sind stark sanierungsbedürftig und entsprechen nicht mehr den heutigen Standards. Das Vorprojekt für einen zentralisierten Betriebsstützpunkt an einem neuen Standort wurde aus finanziellen Gründen nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll der bestehende Forstwerkhof Eschenberg erneuert und ausgebaut werden. Um die dadurch erhöhten Anforderungen an die Wasserversorgung (Nutzmengen, Löschwasser etc.) erfüllen zu können wird ein Anschluss an das Leitungsnetz ebenfalls unumgänglich.

Mangelhaft und für einen Ausbau des Werkhofes Eschenberg untauglich ist auch die Erschliessung mit den übrigen Werkleitungen. So verhindert die alte Stromleitung schon heute den Einsatz grösserer Maschinen und das Abwasser wird mangels Kanalisationsanschluss in einer Grube gesammelt und abgeführt. Die Glasfasererschliessung ist vor wenigen Jahren zusammen mit dem Bruderhaus erfolgt. Beim Bau der Erschliessung mit Leitungswasser sollen die weiteren Werkleitungen (Strom, Entwässerung) im selben Zug (resp. Graben) realisiert werden, um Baukosten zu sparen.

2. Projekt

Das Infrastrukturprojekt beinhaltet die Erschliessung des Forstwerkhofes Eschenberg mit Leitungswasser, Strom und Abwasser. Die Erschliessung kann ab den vorhandenen Netzen beim Waldeingang der Langgasse ohne wesentliche Schwierigkeiten auf direktem Wege rund 700 Meter durch den Wald erfolgen. Die Eschenbergstrasse wird dadurch wenig tangiert, was eine kostengünstige Erstellung ermöglicht. Zudem können durch den Gebrauch der inaktiven

Wasserleitung des ehemaligen Reservoirs Eschenberg als Mantelrohr Tiefbauarbeiten im Strassenbereich eingespart werden. Die Dimensionierung der einzelnen Medien ist auf den Ausbau des zentralisierten Forstwerkhofes Eschenberg abgestimmt, dessen Realisierung in Etappen ab 2023 geplant ist.

3. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf der Kostenschätzung des Vorprojekts:

3.1 Wasser (Gebundenheit)

Bezeichnung	Fr.	Betrag
Erschliessung Leitungswasser		287'670.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)	Fr.	28'767.70
Total Kreditantrag / Bruttoinvestition	Fr.	316'437.00
abzüglich Investitionseinnahmen	Fr.	0.00
Total Nettoinvestition	Fr.	316'437.00

3.2 Strom und Abwasser

Bezeichnung	Fr.	Betrag
Erschliessung Strom	Fr.	256'220.00
Erschliessung Abwasser / Kanal	Fr.	251'640.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)	Fr.	50'786.00
Total Kreditantrag / Bruttoinvestition	Fr.	558'646.00
abzüglich Investitionseinnahmen, Entnahme Forstreservfonds	Fr.	-358'646.00
Total Nettoinvestition	Fr.	200'000.00

3.3 Gesamte Kosten

Bezeichnung	Fr.	Betrag
Nettoinvestition Wasser (gebunden)	Fr.	316'437.00
Nettoinvestition Strom und Abwasser	Fr.	200'000.00
Total Nettoinvestition	Fr.	516'437.00

4. Gebundenerklärung der Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Örtliche Gebundenheit:

Der Werkhof Eschenberg bleibt längerfristig bestehen und soll ausgebaut werden. Damit ist eine Wasserversorgung an diesem Standort weiterhin erforderlich.

Sachliche Gebundenheit:

Sauberes Trinkwasser ist eine Grundanforderung für die Betriebstauglichkeit eines Werkhofs mit entsprechenden Einrichtungen (Küche, sanitäre Anlagen etc.) für das dort angesiedelte Personal. Aufgrund des schadhafte Zustandes der bestehenden Zuleitung und der mangelhaften Qualität des Quellwassers ist eine Erneuerung der Wasserversorgung unumgänglich. Zur längerfristigen Gewährleistung einer einwandfreien Versorgung ist dabei ein Anschluss an das städtische Leitungsnetz erforderlich.

Zeitliche Gebundenheit:

Aufgrund der aufgetretenen Leitungsriss ist aktuell sowohl mengen- als auch qualitätsmässig keine ausreichende Wasserversorgung gewährleistet. Dieser Zustand ist so rasch wie möglich zu beheben und muss bis dahin mit provisorischen Behelfslösungen überbrückt werden.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11663, freizugeben. Aufgrund des plötzlichen Auftretens der gravierenden Schäden an der bestehenden Wasserleitung und des damit verbundenen dringenden Handlungsbedarfs zur Gewährleistung der Wasserversorgung konnten die dafür nötigen Aufwendungen nicht ordentlich budgetiert werden.

5. Investitionsfolgekosten

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und dem Reglement über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten der Stadt Winterthur.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Kanal- und Leitungsnetze mit einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren und einem Abschreibungssatz von 2 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

<i>Kapitalfolgekosten</i>	<i>Jahre 01 – 50</i>
- Abschreibung: 2 % der Nettoinvestition	10'329
- Kapitalzins: 1.75 % auf ½ der Nettoinvestition	4'519
<i>Sachfolgekosten</i>	
- 1 % der Nettoinvestition ¹ (ohne Landerwerb)	5'164
<i>Bruttoinvestitionsfolgekosten</i>	20'012
<i>Investitionsfolgeerträge</i>	0
Nettoinvestitionsfolgekosten	20'012
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	
In Steuerprozenten: 0.007428%	
Im Budget 21 beträgt 1 Steuerprozent Fr. 2'694'240	

6. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Ziff. 9 der Gemeindeordnung und Art. 59 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur kann der Stadtrat zur Ergänzung der Investitionsrechnung nicht budgetierte neue Investitionsausgaben bis 200 000 Franken zulasten seines Gesamtkredites für neue Investitionen bewilligen.

7. Entnahme aus Forstreservfonds

Beim Forstreservfonds handelt es sich um einen altrechtlichen Fonds des kantonalen Rechts, der nicht mehr weiter geäufnet werden darf und zugunsten forstlicher Zwecke aufgelöst werden soll. Für Mittelentnahmen ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich. Aktuell befinden sich im Fonds im städtischen Eigenkapital noch knapp 1.3 Millionen Franken. Da es sich beim vorliegenden Projekt um einen forstlichen Zweck (Sicherstellung der

¹ Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5.4.4.

notwendigen Infrastrukturen für die Bewirtschaftung und Pflege des Waldes) handelt, soll ein Teil der Kosten über den Fonds finanziert werden. Die Verwendung der verbleibenden Fonds-Mittel ist für den Ausbau des zentralisierten Forstwerkhofes eingeplant.

8. Termine

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens soll unmittelbar nach Vorliegen des Detailprojekts und der erforderlichen Bewilligungen im zweiten Halbjahr 2021 mit der Ausführung begonnen werden. Ein Grossteil der Arbeiten (insbesondere Grabarbeiten im Wald) kann durch Stadtgrün selber zulasten des Projekts vorgenommen werden. Dadurch werden auch die Submissionen vereinfacht.

9. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Vor Ort wird mittels einer Baustellentafel über die Bauarbeiten informiert.